

Beitragsordnung

§1 Betragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt 20€.
- (2) Der Jahresbeitrag für andere Mitglieder wird mit dem Vorstand vereinbart. Er beträgt mindestens 150€.

§2 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres, bei Neueintritt sofort, fällig. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, leisten den vollen Jahresbeitrag.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliedern den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (3) Auszubildenden und Studenten der RWTH Aachen mit Ausnahme von Promotionsstudenten ist der Jahresbeitrag auf Antrag zu erlassen.

§3 Rückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Jahresbeiträge nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht nicht.

§4 Einzugsermächtigung

- (1) Die Zahlung des Jahresbeitrags kann durch Einzugsermächtigung geschehen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres, bei Neueintritt sofort, eingezogen.
- (3) Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden mindestens zwei Woche vor Einzug in Textform aufgefordert eine entsprechende Kontodeckung bereitzustellen.
- (4) Kosten, die dem Verein für gescheiterte Einzüge und Rücklastschriften entstehen, obwohl eine gültige Einzugsermächtigung bestand, trägt das Mitglied.
- (5) Bei wiederkehrenden Problemen kann der Vorstand die Zahlung des Jahresbeitrags in Form von Überweisung oder Barzahlung verlangen.